

A. Allgemeines**I. Geltungsbereich**

1. Alle Lieferungen und Leistungen, welche die HEKOMA GmbH erbringt, erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Von unseren AGB abweichende oder entgegenstehende Regelungen unserer Kunden, gelten nur dann, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und unseren Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrags geschlossen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 (1) BGB.

II. Angebot und Bestellung

1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit dessen Zustimmung zugänglich gemacht werden.
2. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist; bis dahin gilt unser Angebot als unverbindlich. Telegrafische, telefonische und mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Einmal erteilte Aufträge sind unwiderruflich.

III. Umfang und Lieferpflicht

1. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführungen nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich bestätigt wird. Bruttogewichte und Kistenmaße sind angenähert nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit, angegeben.

IV. Preis

Die Preise gelten ab jeweiligem Lieferwerk ausschließlich Einwegverpackung, Fracht, Porto und Wertversicherung, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Die Berechnung erfolgt zu den am Tag der Bestellung gültigen Preisen. Zu den Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

V. Mindestrechnungsumfang

Der Mindestrechnungsumfang beträgt 75 Euro netto.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise werden in Euro gestellt.
2. Die Zahlungen sind in bar oder durch Banküberweisung ohne jeden Abzug, spätestens innerhalb 30 Tagen - auch bei Teillieferungen -, sowie für Dienstleistungen innerhalb 8 Tagen ohne jeden Abzug zu leisten, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
3. Die Annahme von Wechseln sowie Schecks geschieht - wenn überhaupt - stets nur erfüllungshalber. Barzahlungen, Banküberweisungen oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir aus der Wechselhaftung befreit sind. Der unter Punkt IX. vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschadet weitergehender

Vereinbarungen) sowie die sonstigen Vorbehaltsrechte bleiben somit zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen.

4. Bei Zahlungsverzug stehen uns vom Tage des Beginns des Verzugs ab Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Werden Zahlungen gestundet, werden für die Zeit der Stundung Zinsen in banküblicher Höhe, welche sich grundsätzlich auf 0,5 bis 1 Prozentpunkte pro Monat belaufen, in Anrechnung gebracht.

5. Kommt der Besteller seinen uns oder Dritten gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen oder den aus dem Eigentumsvorbehalt sich ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder Insolvenz beantragt oder betrieben, so wird die gesamte Restschuld fällig.

6. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Außerdem muss eine Zurückbehaltung auf demselben Vertrag beruhen.

7. Im Ausland anfallende Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

VII. Lieferzeit / Abnahme- und Annahmeverzug des Bestellers

1. Die Lieferzeit beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Angaben, Genehmigungen, Freigaben, Musterteilen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernissen, gleichviel, ob in unserem Werk oder bei einem unserer Untertierlieferanten eingetreten, z. B. Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Ablieferung wesentlicher Grundstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

3. Teillieferungen sind zulässig.

4. Gerät der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so wird ihm eine Frist zur Nacherfüllung des Vertrages gesetzt. Die Fristsetzung muss schriftlich erfolgen und die Frist mindestens 3 Geschäftstage betragen.

5. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz geltend machen.

6. Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug, können wir den Liefergegenstand für Rechnung des Bestellers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen.

VIII. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen über.

2. Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch abgeschlossen. Die dann anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Die Gefahr geht bereits bei Versandbereitschaft an den Käufer über, wenn ihn ein Verschulden bezüglich der Verzögerung des Versandes trifft.

IX. Rechte auf Rücktritt

1. Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von uns zu vertretenden Mangels fruchtlos haben verstreichen lassen oder wenn die Ausbesserung oder die Beschaffung eines geeigneten Ersatzstückes unmöglich ist. Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle Ansprüche auf Schadensersatz.

2. Wird nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt, dass der Besteller sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, so können wir Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der von uns gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Käufer über, wenn keine Forderungen einschließlich eventueller Zinsen, Kosten der Finanzierung sowie günstiger Nebenforderungen aus der Bestellung, früheren oder späteren Geschäften, aus der anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Gründen gegen den Käufer mehr bestehen.

2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass uns darauf Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns das dabei entstehende Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache Miteigentum an der neuen Sache ein und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder ein Verleih ist ihm jedoch nicht gestattet. Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er uns bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wir nehmen die Abtretung an.

4. Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer mit Grundstücken verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab. Die Abtretung hat Vorrang vor sonstigen dem Käufer gegenüber seinem Kunden etwa zustehenden Ansprüchen. Wir nehmen die Abtretung an.

5. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren - gleich ob ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung - weiterveräußert, so tritt der Käufer seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ebenfalls an uns ab, jedoch nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Verkaufs ist. Entsprechendes gilt für etwaige Saldoforderungen. Wir nehmen die Abtretung an.

6. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Wir sind zum Widerruf dieser Einziehungsbefugnis berechtigt, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, insbesondere Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder vergleichbare Anhaltspunkte, die eine Zahlungsunfähigkeit des Käufers nach legen. Im Falle des Widerrufs hat der Käufer uns die zur Einziehung unserer Forderungen erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

7. Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern zur Verfügung gestellten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

8. Über das etwaige Abhandenkommen sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Vorbehaltsware hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Dasselbe gilt für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen. Der Käufer hat uns alle

Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir benötigen, um unsere Rechte Dritten gegenüber geltend zu machen.

9. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hof/Saale. Dies gilt auch für Ansprüche, die im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden, sowie für Forderungen aus Schecks und Wechseln.

XII. Verbindlichkeit des Vertrages

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Lieferbestimmungen ändert nichts an der Wirksamkeit der übrigen Vertrags- und Lieferbedingungen.
2. Zuwiderlaufende Bedingungen des Käufers (z. B. Einkaufsbedingungen) haben keine Gültigkeit.
3. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsverhältnisse, insbesondere aus Lieferungsverträgen.